



Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführung

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg

Ihre Ansprechpartnerin
Romy Wolf
Telefon 04551 803 124
Fax 04551 803 180
romy.wolf@aeksh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
6. Mai 2015

Unser Zeichen
GF/CL/RW

Datum
3. Juni 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Gelegenheit zu Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 18/2777).

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben der Vertrauensstelle des Krebsregisters Schleswig-Holstein gemäß § 2 Absatz 2 Landeskrebsregistergesetz (LKRK) wahr. Entsprechend möchten wir uns in unserer Stellungnahme auf Artikel 6 des Gesetzesentwurfs zur Neufassung des Landesmeldegesetzes beziehen, welcher eine Änderung des aktuell gültigen Landeskrebsregistergesetzes beinhaltet.

Bekanntlich steht für das jetzige Krebsregistergesetz (LKRK) in absehbarer Zeit eine Ablösung durch das neue Krebsregistergesetz Schleswig-Holstein (KRK SH) an, welches neben der epidemiologischen auch die klinische Krebsregistrierung regelt. Zurzeit befindet sich der entsprechende Gesetzesentwurf (Drucksache 18/2962) im parlamentarischen Verfahren.

Artikel 6 des Gesetzesentwurfs zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften beschreibt nun eine Erweiterung des § 6 des aktuell noch gültigen Landeskrebsregistergesetzes (Verfahren der Vertrauensstelle) um den sog. "Meldeamtsdatenabgleich" (neuer Absatz 8) sowie um die Möglichkeit zu Nachfragen bei den Meldeämtern (neuer Absatz 9). Diese beiden wichtigen Verfahren werden auch im Entwurf für das neue Krebsregistergesetz (KRK SH) beschrieben, unter § 17 Übermittlung von Daten durch öffentliche Stellen, Absatz 2 und 3 (s. Anlage). Dort findet sich aber ein abweichender - weil optimierter - Wortlaut und zudem werden ergänzend in Absatz 4 die Datenübermittlung sowie die Löschung der Daten näher beschreiben.

Da § 17 des Gesetzesentwurfs eine sehr aktuelle Entwicklung darstellt und jüngst in enger Abstimmung zwischen Vertrauens- und Registerstelle des Krebsregisters, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung sowie dem Unabhängigen Landesamt für Datenschutz erarbeitet wurde, möchten wir uns dringend dafür aussprechen, den **dortigen** Wortlaut der Absätze 2 bis 4 als Absätze 8 bis 10 in Artikel 6 des Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes aufzunehmen. Entsprechend sollte dann die Begründung zum Artikel 6 ebenfalls aus der Begründung zu § 17 KRK SH (Absätze 2 bis 4) übernommen werden. Somit wäre für das Krebsregister gewährleistet, dass - solange das neue Krebsregister-



gesetz noch nicht in Kraft ist - trotzdem die jüngsten, abgestimmten Regelungen zu den o.g. Verfahren in Kraft treten könnten.

Die Anfügung von Absatz 10 ("Bei vorhandenem Hinweis auf eine noch nicht gemeldete Krebserkrankung ...") an § 6 LKRG müsste sich analog um einen weiteren Absatz verschieben, würde also als Absatz 11 angefügt werden.

Über das Krebsregistergesetz hinaus sehen wir keinen Änderungsbedarf für den Gesetzesentwurf zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 18/2777).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Carsten Leffmann
Ärztlicher Geschäftsführer



Mirja Wendelken
komm. Leiterin
Vertrauensstelle des Krebsregisters Schleswig-Holstein